

# ZH\_OBERGERICHT RU200013 vom 2. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU200013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200013)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU200013 du 2 avril 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RU200013 del 2 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Der Beklagte und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) ist Inhaber des Einzelunternehmens A. \_\_\_\_\_ Wand und Bodenbeläge, er verlegt insbesondere Platten. Im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit mit der ...gemeinde ... mandatierte der Beschwerdeführer den Kläger und Beschwerde- gegner (nachfolgend: Beschwerdegegner), der als Rechtsanwalt tätig ist. In der Folge kam es anscheinend zu Differenzen zwischen den Parteien; der Beschwer- degegner legte sein Mandat nieder und stellte dem Beschwerdeführer für seine Aufwände ein Honorar von Fr. 1'155.60 in Rechnung. Weil der Beschwerdeführer die Rechnung nicht beglich, leitete der Beschwerdegegner eine Betreuung gegen den Beschwerdeführer ein und liess sich vom Berufsgeheimnis entbinden.

#### E. 1.2

Mit Schlichtungsgesuch vom 12. Dezember 2019 erhob der Beschwerde- gegner beim Friedensrichteramt Weiningen Klage gegen den Beschwerdeführer, wobei er um Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bezahlung von Fr. 1'155.60 an den Beschwerdegegner und um Aufhebung des Rechtsvorschla- ges in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dietikon [recte: Geroldswil- Oetwil-Weiningen] (Zahlungsbefehl vom 22. August 2019) ersuchte (act. 1). Mit Eingabe vom 14. Januar 2020 erhob der Beschwerdeführer sinngemäss Wider- klage gegen den Beschwerdegegner für eine Forderung von Fr. 1'545.10 (vgl. act. 5 und act. 6).

#### E. 1.3

Nach der Schlichtungsverhandlung vom 12. Februar 2020 unterbreitete der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag vom selben Datum. Darin wird der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Beschwerdegegner Fr. 1'155.60 und Fr. 73.30 Betreuungskosten zu bezahlen, und der Rechtsvorschlag in der Betrei- bung Nr. ... des Betreibungsamtes Geroldswil-Oetwil-Weiningen (Zahlungsbefehl vom 22. August 2019) wird aufgehoben. Sodann wird die Widerklage des Be- schwerdeführers in der Höhe von Fr. 1'545.10 abgewiesen und dem Beschwer- degegner werden die Gerichtskosten von Fr. 350.– auferlegt. Weiter wird darauf hingewiesen, der Urteilsvorschlag gelte als angenommen und habe die Wirkung

- 3 - eines rechtskräftigen Entscheides, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehne, wobei eine Ablehnung schriftlich mitzuteilen sei und unbegründet erfolgen könne (act. 6 = act. 15/1).

#### **E. 1.4**

Der Urteilsvorschlag ging beiden Parteien am 17. Februar 2020 zu (act. 7; act. 8). Am 4. März 2020 teilte der Beschwerdeführer dem Friedensrichter per E-Mail mit, er lehne den Urteilsvorschlag ab (act. 15/2, mit einer Lesebestätigung des Adressaten vom selben Tag). Der Friedensrichter reagierte darauf soweit ersichtlich nicht (vgl. auch act. 15/4). Nachdem die Frist zur Ablehnung des Urteilsvorschlages abgelaufen war, stellte der Friedensrichter am 13. März 2020 eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus, in welcher festgehalten wird, der Urteilsvorschlag vom 12. Februar 2020 sei von den Parteien innert Frist nicht abgelehnt worden, er habe die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides und sei vollstreckbar (act. 9 = act. 11 = act. 14; nachfolgend zitiert als act. 11).

#### **E. 1.5**

Mit Schreiben vom 23. März 2020 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 13. März 2020 beim Bezirksgericht Dietikon, wobei er folgende Anträge stellte (act. 13): "1. Es sei der Urteilsvorschlag vom 12.2.2020 zu stornieren.

#### **E. 1.6**

Die Beschwerde ging am 24. März 2020 beim Bezirksgericht Dietikon ein, welche sie gleichentags an die Kammer zur Bearbeitung weiterleitete (act. 12). Die Akten des Friedensrichteramtes Weiningen wurden beigezogen (act. 1-9). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort und einer Vernehmlassung der Vorinstanz kann abgesehen werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 und Art. 324 ZPO), das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Prozessuale Vorbemerkungen

- 4 -

#### **E. 2**

Es sei die Klägerschaft zu verpflichten, die bereits entstandenen Kosten selbst zu begleichen.

#### **E. 2.1**

Eine Partei, welche sich einem Urteilsvorschlag nicht unterziehen will, verfügt einzig über das Mittel der Ablehnung, eine Beschwerde gegen den Urteilsvorschlag ist nicht zulässig (BGE 140 III 310 E. 1.3-4). Stellt die Schlichtungsbehörde aber nach Ergehen des Urteilsvorschlages eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus, in welcher zumindest sinngemäss auch festgestellt wird, der Urteilsvorschlag sei nicht fristgerecht abgelehnt worden und es werde keine Klagebewilligung ausgestellt, stellt dies eine anfechtbare Verfügung dar. Wurde die Vollstreckbarkeitsbescheinigung nämlich zu Unrecht erstellt und wird fälschlicherweise keine Klagebewilligung ausgestellt, liegt eine Rechtsverweigerung vor. Dagegen kann eine Beschwerde nach Art. 319 lit. c ZPO erhoben werden, welche sich gegen die Vollstreckbarkeitsbescheinigung richtet. Dies hat innert der zehntägigen Frist von Art. 321 Abs. 2 ZPO zu erfolgen, und Art. 321 Abs. 4 ZPO, wonach gegen Rechtsverzögerung jederzeit Beschwerde erhoben werden kann, ist nicht anwendbar (BGer 4A\_593/2017 vom 20. August 2018 = BGE 144 III 404, nicht publizierte E. 3.2.2).

#### **E. 2.2**

Gegen die Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 13. März 2020 ergriff der Beschwerdeführer folglich zu Recht das Rechtsmittel der Beschwerde. Was die Beschwerdefrist betrifft, so liegen betreffend die Vollstreckbarkeitsbescheinigung zwar keine Empfangsscheine vor. Weil die vom 13. März 2020 datierte Bescheinigung den Parteien aber frühestens am 14. März 2020 zugegangen sein kann, ist die zehntägige Beschwerdefrist mit der Beschwerde vom 23. März 2020 auf jeden Fall gewahrt. Im Übrigen wurde die Beschwerde schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO eingereicht, und die Kammer ist zu deren Behandlung zuständig. Der Beschwerdeführer ist beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten. 3. Zur Beschwerde im Einzelnen

### **E. 3**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe den Urteilsvorschlag am

#### **E. 3.2**

Zu beachten ist allerdings Folgendes: Auf die formungültige Ablehnung des Urteilsvorschlages durch den Beschwerdeführer reagierte der Friedensrichter soweit ersichtlich nicht – in den vorinstanzlichen Akten ist nicht einmal das E-Mail des Beschwerdeführers vom 4. März 2020 enthalten, geschweige denn eine Antwort des Friedensrichters. Damit drängt sich die Vermutung auf, der Friedensrichter habe die Frist zur Ablehnung des Urteilsvorschlages verstreichen lassen, obwohl für ihn durch das an ihn gerichtete E-Mail ersichtlich war, dass der Beschwerdeführer irrtümlicherweise davon ausging, den Urteilsvorschlag gültig abgelehnt zu haben, und obwohl der Beschwerdeführer in seinem E-Mail vom

### **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen Umstandshalber sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beschwerdeführer nicht zufolge seines Unterliegens und dem Beschwerdegegner nicht, weil ihm im vorliegenden Verfahren keine Umtriebe entstanden, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.